

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Betreibung und Konkurs

118. Beschwerdelegitimation des Verwahrers arrestierter oder gepfändeter Vermögenswerte (E.1a). Tragweite der Rechtskraft von Beschwerdeentscheiden (E.1b). Mangelnde Parteifähigkeit des betreibenden Gläubigers, einer Gesellschaft mit angeblich fiktivem Sitz im Ausland? Prüfung dieser Frage durch die Betreibungsbehörden? (E.2). Voraussetzungen der Arrestierung und Pfändung von Vermögenswerten, die dem Namen nach Dritten gehören. Die Behauptung wirtschaftlicher Einheit von Schuldner und Dritten genügt hierfür nicht; dagegen sind grundsätzlich alle Vermögenswerte zu erfassen, die der Gläubiger als nach Zivilrecht dem Schuldner gehörig bezeichnet (E.3, 4).

Am 30. Oktober 1978 vollzog das BA Genf einen von der panamaischen Gesellschaft GUI gegen den in Genf wohnenden P. erwirkten Arrest auf alle bei der B. SA in Genf liegenden Geldbeträge, Forderungen, Edelsteine und Schmucksachen «auf den Namen des P. oder der Gesellschaft N. in Panama, welche dem Schuldner gehört». Am 8. November 1978 erhob die B. SA Beschwerde mit dem Antrag, den Arrestvollzug aufzuheben, weil die GUI in Panama nur einen fiktiven Sitz habe und daher nicht als Rechtsperson anerkannt werden könne. Die Genfer AB wies die Beschwerde ab. Nachdem die GUI in der Arrestbetreibung die provisorische Rechtsöffnung erwirkt hatte, pfändete das BA Genf auf ihr Begehren

provisorisch alle bei der B. SA liegenden Vermögenswerte «auf den Namen des P. oder der Gesellschaften ... (der Gesellschaft N. und 10 weiterer Gesellschaften), welche dem Schuldner gehören». Die neue Beschwerde, mit welcher die B. SA die Aufhebung der Pfändungsanzeigen vom 5. und 11. April 1979 und der Arrestbetreibung verlangte, wurde von der kant. AB abgewiesen. Das Bg schützt den Rekurs der B. SA, soweit er zulässig ist, hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vi zurück.

1. a) ... Nach der Praxis ist der Dritthinhaber eines Arrestgegenstandes zur Beschwerde legitimiert, wenn die angefochtene Maßnahme geeignet ist, seine Interessen schwer zu beeinträchtigen (BGE 96 III 109 E.1, 80 III 124 E.2 = Pr 60 Nr. 52, 43 Nr. 175). Die Rekurrentin (welche die arrestierten und gepfändeten Vermögenswerte nicht für sich beansprucht) macht geltend, der in eine provisorische Pfändung umgewandelte Arrest sei dazu angetan, ihre Handelsbeziehungen ganz oder teilweise lahmzulegen. Diese Behauptung erscheint nicht als unbegründet. Die Rekurrentin ist daher legitimiert, die Aufhebung der Pfändungsanzeigen zu verlangen. Die übrigen Betreibungshandlungen gegen P. berühren sie dagegen nicht. Ihr Antrag auf Aufhebung der Arrestbetreibung ist daher unzulässig.

b) ... Die Rechtskraft des Entscheides, mit dem die Vi die Beschwerde gegen den Arrestvollzug abwies, läßt sich der Beschwerde gegen die Pfändungsanzeigen nicht entgegenhalten. Die Entscheidungen der AB erlangen materielle Rechtskraft nur für die Betreibung oder das Verfahren, worin sie ergangen sind. Die vorliegende Arrestbetreibung wurde am Wohnsitz des Schuldners eingeleitet und dient daher nicht bloß der Aufrechterhaltung des Arrestes. Sie hat der Gläubigerin erlaubt, auch andere Gegenstände als die vom Arrest betroffenen pfänden zu lassen, und kann zur Ausstellung eines Verlustscheins führen (BGE 90 III 80 = Pr 54 Nr. 6). Da die beiden Verfahren verschiedene Gegenstände betreffen, kommt dem Entscheid über den Arrestvollzug in der Arrestbetreibung keine Rechtskraftwirkung zu.

2. Die Rekurrentin behauptet, die GUI habe keine wirkliche Beziehung zur Republik Panama, außer daß sie dort gegründet wurde, dort eingetragen ist und dort ihren Gesellschaftssitz hat. Unter Berufung auf BGE 76 I 158 E.3 = Pr 39 Nr. 135 macht sie geltend, die GUI könne dem panamaischen Recht nicht unterstehen. Die in Anwendung dieses Rechts erworbene Rechtspersönlichkeit könne daher nicht anerkannt werden und die GUI sei folglich im Betreibungsverfahren nicht parteifähig.

Die Parteifähigkeit ist ein wesentliches Erfordernis jedes Verfahrens. Eine Betreibung auf Begehren einer nicht bestehenden juristischen Person wäre nichtig; ihre Nichtigkeit wäre von Amtes wegen zu beachten, selbst vom Bg (für die Prozeßfähigkeit vgl. BGE 104 III 4 = Pr 67 Nr. 59). Daraus folgt jedoch nicht, daß die Betreibungsbehörden von Amtes wegen oder auf Gesuch hin stets zu prüfen haben, ob die Parteien einer Betreibung partei- und prozeßfähig seien. Nach der Praxis der SchKK sind eine Untersuchung und ein Entscheid über die Prozeßfähigkeit nur dann geboten, wenn diese aufgrund der Akten des Falles ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann; namentlich ist die Urteilsfähigkeit zu vermuten (BGE 104 III 5 E.2, 99 III 6 E.3, 66 III 27 = Pr 67 Nr. 59, 63 Nr. 94,

29 Nr. 91). Dieser Grundsatz ist auf die Prüfung der Rechtsfähigkeit des Gläubigers oder des Schuldners entsprechend anwendbar.

Es ist unbestritten, daß die Gesellschaft GUI nach den Regeln des panamaischen Rechts gegründet wurde, in Panama City ihren Gesellschaftssitz hat und in der Republik Panama als selbständiges Rechtssubjekt betrachtet wird. Unter diesen Umständen dürfen die Betreibungsbehörden vermuten, daß die in Anwendung der panamaischen Gesetze erworbene Rechtspersönlichkeit vom schweiz. Recht anerkannt wird ... (Ausführungen darüber, daß die Vi den Einwand der fehlenden Rechtsfähigkeit der GUI zu Recht verworfen habe, weil die Rekurrentin keine bestimmten Tatsachen vorgebracht und keine geeigneten Beweismittel angerufen habe, die dazutun oder doch wahrscheinlich zu machen vermöchten, daß die GUI keine effektive Beziehung zur Republik Panama habe und daß ihr wirklicher Sitz sich an einem andern Ort befinde.)

3. Die Rekurrentin macht geltend, das BA habe Vermögenswerte gepfändet, die nach dem eigenen Zugeständnis der Gläubigerin nicht dem Schuldner P., sondern dritten Gesellschaften gehören; daß P. wirtschaftlich Eigentümer der fraglichen Gesellschaften sei, könnte, selbst wenn das bewiesen wäre, die angefochtene Pfändung nicht rechtfertigen.

a) Der Schuldner haftet für seine Verbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem Vermögen, das ihm gehört. Das BA darf daher Vermögenswerte, die ohne jeden Zweifel nicht dem Schuldner gehören oder vom Gläubiger selbst als Eigentum von Dritten bezeichnet werden, bei Gefahr der Nichtigkeit weder arrestieren noch pfänden (für die Pfändung vgl. BGE 84 III 83 = Pr 47 Nr. 118, für den Arrest vgl. BGE 104 III 58 E.3, 93 III 91 E.2, 82 III 70 E.2).

Als Drittmannsgut sind alle Vermögenswerte anzusehen, die nach den Regeln des Zivilrechts einer vom betriebenen Schuldner verschiedenen natürlichen oder juristischen Person gehören. Bei der Zwangsvollstreckung ist allein die rechtliche Identität maßgebend (nicht publ. Entscheid vom 23. Juni 1964 i. S. S.). Die Betreibungsbehörden dürfen daher, welches auch immer die behauptete wirtschaftliche Realität sei, nicht gegen eine Person vorgehen, die ein vom Schuldner verschiedenes Rechtssubjekt ist (nicht publ. Entscheid vom 31. Oktober 1979 i. S. ICC).

Unter außergewöhnlichen Umständen kann freilich ein Dritter, der mit dem Schuldner eine wirtschaftliche Einheit bildet, für die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten haften; er muß insoweit dulden, daß das Ergebnis der Verwertung seiner Vermögenswerte zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wird (BGE 102 III 165 = Pr 66 Nr. 17). Daraus folgt aber nicht, daß der Gläubiger, der sich auf die wirtschaftliche Realität beruft und seine Rechte nicht nur gegen den Schuldner, sondern auch gegen einen Dritten ausübt, die Vermögenswerte des Dritten beschlagnahmen lassen könne, ohne gegen ihn eine Betreibung einzuleiten und ihm einen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen. Das Zahlungsbefehlsverfahren bildet nach einhelliger Lehre die unentbehrliche Grundlage jeder Betreibung (BRAND, SJK 978, S. 6; FRITZSCHE, Schuldbetr. u. Konkurs, 2. A., I, S. 122); unter Vorbehalt einer abweichenden Gesetzesbestimmung ist jede Vollstreckungsmaßnahme, der kein Zahlungsbefehl vorausging, nichtig (FAVRE, Droit des poursuites, 3. A., S. 132; JAEGER/DAENIKER, Schuldbetr.- u. Konkurs-Praxis, N. 3 zu SchKG 69; BGE 38 I 327 = Pr 1 Nr. 200 E. 1). Jede Person, auch diejenige, für

deren Belangung kein Betreibungsort in der Schweiz besteht, ist also befugt, sich der Beschlagnahme von Vermögenswerten, die nach Zivilrecht ihr gehören, zu widersetzen, es sei denn, der Gläubiger habe auf dem Wege des Zahlungsbefehlsverfahrens einen Vollstreckungstitel gegen sie erlangt oder sei durch eine besondere Gesetzesbestimmung hievon entbunden. Diese Garantie stellt ein Recht formeller Natur dar. Sie verhindert Vollstreckungsmaßnahmen gegen Personen, die nicht Gelegenheit hatten, sich vor der Anordnung solcher Maßnahmen mit dem betreibenden Gläubiger vor dem Zivilrichter über den Bestand der Forderung und die Voraussetzungen ihrer Haftung dafür auseinanderzusetzen. Sie wäre illusorisch, wenn der betreibende Gläubiger aufgrund der bloßen Behauptung, der Dritte bilde mit dem Schuldner eine wirtschaftliche Einheit und hafte somit in gleicher Weise wie dieser, alles Vermögen irgendeines Dritten pfänden oder arrestieren lassen könnte und seine Behauptung erst später, im Widerspruchsverfahren, zu beweisen brauchte. Der Gläubiger kann daher nur Gegenstände beschlagnahmen lassen, von denen er behauptet, daß sie zivilrechtlich dem betriebenen Schuldner gehören. Vorbehalten läßt sich nur der hier nicht gegebene Ausnahmefall, daß der Dritte die ihm vom Gesetz gewährte Verfahrensgarantie ihrem Zweck entfremdet und somit einen Rechtsmißbrauch begeht (BGE 102 III 165 = Pr 66 Nr. 17). Das träfe zu, wenn die völlige wirtschaftliche Identität zwischen dem Schuldner und dem Dritten von vornherein weder bestreitbar noch ernstlich bestritten wäre und der Schuldner sich offensichtlich hinter der rechtlichen Verschiedenheit verschanzen würde, um sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen.

Im übrigen haben sich die Betreibungsbehörden streng an die rechtliche Identität zu halten und von der behaupteten wirtschaftlichen Realität abzusehen, wenn der Dritte, wie es für eine der in den Pfändungsanzeigen genannten Gesellschaften zutrifft, den Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat und hier der Konkursbetreibung unterliegt. Die Verwertung des Vermögens eines solchen Dritten zum Vorteil eines einzigen Gläubigers, ohne Begrüßung der andern Gläubiger, würde mindestens virtuell eine unzulässige Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger bilden.

b) Die GUI verlangte und erwirkte die provisorische Pfändung der Vermögenswerte «auf den Namen des P. oder der Gesellschaften . . ., welche dem Schuldner gehören».

Diese Formulierung ist zweideutig. Sie kann nach den Akten bedeuten, daß die Pfändung Vermögenswerte erfassen soll, die rechtlich den aufgeführten Gesellschaften gehören, aber wegen der behaupteten wirtschaftlichen Identität zwischen dem Schuldner und diesen Gesellschaften beschlagnahmt werden. In diesem Falle wäre die Pfändung nichtig. Sie kann jedoch gültig sein, wenn die Gläubigerin nur das Vermögen ihres Schuldners beschlagnahmen lassen, aber behaupten wollte, daß die auf den Namen der dritten Gesellschaften eingetragenen Vermögenswerte in Wirklichkeit dem Betriebenen gehören.

Der angefochtene Entscheid behobt diese Zweideutigkeit nicht. Er ist daher aufzuheben und die Sache ist an die Vi zurückzuweisen, damit sie den genauen Sinn des Fortsetzungsbegehrens und der Pfändungsanzeigen feststelle und im Sinne der Erwägungen neu entscheide.

4. Die Rekurrentin macht hilfsweise geltend, das BA sei nicht befugt gewesen,

aufgrund der bloßen Behauptung der Gläubigerin, daß die auf den Namen der dritten Gesellschaften eingetragenen Vermögenswerte in Wirklichkeit dem Schuldner gehören, zur Pfändung zu schreiten.

Nach der Praxis ist der Arrestgläubiger befugt, alle nach seiner Behauptung dem Schuldner gehörenden Gegenstände arrestieren und jeden Streit über das Eigentum an den arrestierten Gegenständen durch den Zivilrichter entscheiden zu lassen. Das BA darf den Vollzug eines Arrestes nicht verweigern, indem es eine Vorentscheidung über Tat- oder Rechtsfragen trifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Zivilrichters fallen. Die Arrestierung ist also nur dann ausgeschlossen, wenn die Rechtsgrundsätze und die Tatsachen, auf welche der Dritte seine Ansprüche stützt, völlig klar sind und nicht in Frage gestellt werden können (BGE 104 III 55; 96 III 109 E. 2 = Pr 60 Nr. 52; BGE 93 III 91, 82 III 70; Semaine judiciaire 1979, S. 705).

Die Rekurrentin ist der Meinung, die für den Arrestvollzug geltenden Grundsätze seien auf die Pfändung nicht anwendbar. Sie macht geltend, das BA dürfe Gegenstände im Gewahrsam Dritter nur pfänden, wenn der Gläubiger glaubhaft mache, daß sie Eigentum des Schuldners seien.

Der Gesetzgeber hat die Pfändung von Gegenständen im Gewahrsam Dritter zugelassen (SchKG 91 I, 109); solche Gegenstände können sogar dann gepfändet werden, wenn der Inhaber des Gewahrsams oder jemand anders das Eigentum daran beansprucht (SchKG 95 III, 109; vgl. deutsche ZPO 809, früher 713). Der Gesetzgeber hat weder hinsichtlich der Gültigkeit noch hinsichtlich des Vollzugs der Pfändung unterschieden, ob die Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners oder eines Dritten sind. Der Gewahrsam hat nur Bedeutung für das Widerspruchsverfahren und ist erst nach der Anmeldung des Drittanspruchs zu bestimmen. Das System des Gesetzes gestattet daher nicht, die Pfändung von Gegenständen im Gewahrsam Dritter strengern Bedingungen zu unterwerfen als die Pfändung von Gegenständen im Gewahrsam des Schuldners. Das BA muß alle Vermögenswerte pfänden, die der Gläubiger als dem Schuldner gehörig bezeichnet, es sei denn, daß die vorgehenden Rechte eines Dritten sogleich zweifelsfrei festgestellt werden können (BGE 59 III 92 = PR 22 Nr. 76; vgl. auch BGE 84 III 84 = Pr 47 Nr. 118; JAEGER N. 7 zu SchKG 91; W. PEDRAZZINI, Die Widerspruchsklage, Diss. Freiburg CH 1895, S. 5–10; abweichend ZBJV 1905, S. 565 f., ZR 1908 Nr. 33). Man kann sich allerdings fragen, ob die Regeln von Treu und Glauben dem Gläubiger nicht gebieten, wenigstens summarisch die Gründe anzugeben, die ihn zur Annahme veranlassen, daß die Vermögenswerte im Gewahrsam eines Dritten in Wirklichkeit dem Schuldner gehören. Diese Frage kann im vorliegenden Falle jedoch offen bleiben; denn die GUI hat ihr Pfändungsbegehren mit der Behauptung enger Beziehungen zwischen P. und den von ihr genannten Gesellschaften begründet . . . (SchKK, 11. Dezember 1979, B. SA; Orig. text franz.)